

Schreiben hervorgeht, dass die ehemaligen Pg's auch zur Rechtspflege wieder zugelassen würden. Er war nicht bereit, seinen Ständesdünkel abzulegen und sich durch produktive Arbeit zu bewähren. Zu Gunsten des Angeklagten sprach nach Meinung der Strafkammer, dass bei dem umfangreichen Schriftwechsel, welchen der Angeklagte mit seinem westdeutschen Bekannten unterhielt, nur ein einziger Brief mit derartigen hetzerischen Ausrungen sich befand.

Die Strafkammer hat daher eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten und die Verhängung der obligatorischen Sühnemaßnahmen der Kontrollratsdirektive 38 für politisch Belastete als ausreichend aber auch notwendig angesehen und entsprechend erkannt. Die iStrafe wurde gemäss Art. 6, Abs. 2, der Verfassung der DDR aus § 1 STGB entnommen, die Sühnemaßnahmen ergeben sich aus der Kontrollratsdirektive 38, Absehn. II, Art IX, Ziff. 3-9. Die Anrechnung der Untersuchungshaft erfolgte gemäss § 60 STGB. Die Kostenentscheidung basiert auf § 465/STGB.

R a u c h, OR, zugleich für den
ortsabwesenden AR Müller.

Ausgefertigt, Bautzen, den 7. März 1951.
Stempel. Landgericht Bautzen.